

Punktwerte für GSVG- und BSVG-Anspruchsberechtigte

Abschnitte der

Punktwerte ab

Honorarordnung

01.01.2026

A.	I (ohne 1j)	0,7989
A.	I 1j	0,7989
A.	II TA	0,7989
A.	III bis X (ohne 34a bis 34g und 34i)	0,7989
A.	VIII (34a bis 34g und 34i)	0,5964
A.	Xb	1,7122
A.	XI	0,5964
A.	XII Sonographische Untersuchungen	0,5964
	Ergometrische Untersuchung	0,5559
A.	XIII	0,5332
A.	XIV	1,8620
B.	Operationen	0,7732
D1.	Labor	1,2372
D2.	Pathologie	1,2372
E.	(R1a-R2e) 588064	0,6904
F.	(R3a-R5b)	0,5507
F.	(ohne R1a-R5b)	0,6055

- 1) für nachstehende Pos. Nrn. und Fachgebiete gelten ab 01.01.2022 folgende Ausnahmen:
 - a) Werden die Pos.Nrn. 1.01, 3.05, 4.20, 5.03, 12.93 und 15.01 von Allgemeinmediziner in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D1 zur Anwendung.
 - b) Werden die Pos.Nrn. 1.01, 3.05, 3.15, 3.16, 4.07, 4.08, 4.09, 4.20 und 15.01 von Angehörigen des Fachgebietes Innere Medizin in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D1 zur Anwendung.
 - c) Werden die Pos.Nrn. 4.07, 4.08 und 12.93 von Angehörigen des Fachgebietes Kinder- und Jugendheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D1.
 - d) Werden die Pos.Nrn. 1.01 und 4.20 von Angehörigen des Fachgebietes Lungenheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D1 zur Anwendung.
 - e) Wird die Pos.Nr. 1.01 von Angehörigen des Fachgebietes Urologie in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D1 zur Anwendung.
 - f) Wird die Pos.Nr. 15.01 von Angehörigen des Fachgebietes Frauenheilkunde und Geburtshilfe in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D1 zur Anwendung.
 - g) Werden die Pos.Nrn. 12.01, 12.07 oder 12.12 in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D1 zur Anwendung.